

Fabio Schlüchter

**Der Rentenschaden
im Haftpflichtrecht –
10 Jahre seit «Quadranti»**

Sonderdruck aus:
Alfred Koller (Hrsg.)
Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1997

Institut für Versicherungswirtschaft
der Universität St. Gallen

Der Rentenschaden im Haftpflichtrecht – 10 Jahre seit «Quadranti»

FABIO SCHLÜCHTER

INHALTSVERZEICHNIS

Literaturverzeichnis	164
I. Vorbemerkung	166
II. Rechtsprechung vor BGE 113 II 345	166
III. BGE 113 II 345 «Quadranti»	166
1. Sachverhalt	166
2. Vorinstanz	167
3. Erwägungen des Bundesgerichtes	167
IV. BGE 116 II 295 «Arufe»	168
1. Sachverhalt	168
2. Vorinstanz	168
3. Erwägungen des Bundesgerichtes	168
V. Kritik	169
VI. Begriff des Rentenschadens	169
VII. Nachweis des künftigen Schadens	170
VIII. Notwendigkeit von Vereinfachungen	170

IX. Berechnungsmethoden WEBER und RUFENER	
1. Allgemeines	171
2. Schwierigkeiten der genauen Berechnung des Rentenschadens	171
A. Erste Säule	172
B. Zweite Säule	173
C. Abweichende Resultate	173
X. Problematik der Überentschädigung	174
1. Allgemeines	174
2. Terminierung auf das Pensionierungsalter	175
A. Rechtsprechung	175
B. Lehre	176
C. Würdigung	176
D. Verknüpfung mit dem Kapitalisierungszinsfluss	177
XI. Regress des Sozialversicherers	179
1. Allgemeines	179
2. Sachliche Identität	179
3. Zeitliche Identität	180
4. Vorgehen für die Berechnung	181
XII. Zusammenfassung und Ausblick	181

LITERATURVERZEICHNIS

Die gängigen schweizerischen Kommentarwerke (Zürcher Kommentar, Berner Kommentar, Basler Kurzkomentar) werden im folgenden nicht aufgeführt. Dasselbe gilt für Beiträge im «Schweizerischen Privatrecht». – **Zitierweise:** Die Autoren werden nur mit dem Verfasseramen, nötigenfalls mit einem präzisierenden Zusatz zitiert. Schweizerische Kommentarwerke werden mit dem Namen des Bearbeiters und einem Kürzel für den Kommentar (ZürK, BerK, BasK) zitiert (z.B. KRAMER, BerK, N ... zu Art. ... OR). Beiträge aus dem schweizerischen Privatrecht (SPR) werden mit dem Namen des Autors und dem Zusatz SPR samt Band zitiert (z.B. MERZ, SPR VI/1, S. ...).

BRUSA GUIDO, Sozialversicherungsbeiträge und Schadenersatz, SJZ 1993, S. 133 ff.
 GEISSELER ROBERT, Probleme der Schadensliquidation aus Sicht des Geschädigten, Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1991, St. Gallen 1991.

HÜTTE KLAUS, Gedanken zur Ermittlung des haftpflichtrelevanten künftigen Schadens jugendlicher Schwerstinvalider wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, SVZ 1991, S. 287 ff.

KELLER ALFRED, Haftpflicht im Privatrecht, Bd. II, Bern 1987.

LÄUBLI ZIEGLER SYLVIA, Sozialversicherungsregress, in Intensivseminar «Schadensliquidation bei Körperschäden», WBZ-HSG, St. Gallen 29.11.1996/5.12.1996.	
MAURER ALFRED, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. A. Bern 1989.	
RUFENER ADRIAN, Praxis des Bundesgerichts zur Abgeltung des «Sozialversicherungsschadens», SVZ 1992, S. 160 ff.	
SCHAER ROLAND, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichssystemen, Basel/Frankfurt a.M. 1984.	
SCHAETZLE MARC, Der Rentenschaden im Haftpflichtrecht, SJZ 1993, S. 136 ff.	
STARK EMIL W., Bemerkungen zum Rentenverkürzungsschaden, SJZ 1993, S. 333 ff.	
STAUFFER WILHELM/SCHAETZLE THEO/SCHAETZLE MARC, Barwerttafeln, 4. A. Zürich 1989.	
WEBER STEPHAN, Schadenersatz für den Verlust von Altersrenten, in KOLLER ALFRED (Hrsg.), Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1993, St. Gallen 1993, S. 159 ff. (zit. WEBER, Verlust).	
– Der Rentenschaden, Zur Berechnung des «Invaliditätsschadens» auf neuer Grundlage, SJZ 1992, S. 229 ff. (zit. WEBER, Rentenschaden).	

I. Vorbemerkung

Vor ziemlich genau 10 Jahren hat das Bundesgericht mit dem Entscheid BGE 113 II 345, bekannt unter dem Stichwort «Quadranti», eine neue Praxis zum Rentenschaden eingeführt. Diese Praxisänderung wurde drei Jahre später im Entscheid BGE 116 II 295, «Arufe», leicht modifiziert, aber im Grundsatz bestätigt. Sie hat eine Kontroverse ausgelöst, die sowohl dogmatische wie praktische Fragen der Schadensberechnung und des Regresses berührt. Der Rentenschaden steht damit im überaus komplexen Spannungsfeld von Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht.

Ich werde mich nachfolgend zuerst mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts und darauf mit den entgegenstehenden Alternativvorschlägen beschäftigen. Zum Schluss erfolgt ein eigener Vorschlag zur Modifikation der heute herrschenden Praxis.

II. Rechtsprechung vor BGE 113 II 345

Die Rechtsprechung ging schon vor BGE 113 II 345 im Rahmen der Berechnung des Erwerbsschadens vom Bruttoeinkommen abzüglich der zur Erzielung dieses Einkommens erforderlichen Gewinnungskosten aus. In BGE 90 II 184 hält das Bundesgericht fest, dass Versicherungsprämien keine Gewinnungskosten darstellen, sondern als Verwendung von Einkommen im Hinblick auf eine befürchtete Erwerbsunfähigkeit zu betrachten sind. Dies gilt sowohl für freiwillige wie obligatorische Versicherungen. Die Versicherungsabgaben stellen damit eine haftpflichtrechtlich geschuldete Schadensposition dar¹.

III. BGE 113 II 345 «Quadranti»

Mit der Frage des Verlustes von Altersleistungen aufgrund entfallender Sozialversicherungsbeiträge hat sich das Bundesgericht erstmals im «Quadranti»-Entscheid eingehend auseinandergesetzt.

1. Sachverhalt

Am 17. Juni 1978 wurde die korrekt fahrende Q. in einen Verkehrsunfall verwickelt. Der Unfallversuracher hatte ein Stoppsignal missachtet. Die Geschädigte zog sich dabei unter anderem eine schwerwiegende Knieverletzung zu. Neben anderen Schadenspositionen ging es um eine Erwerbseinbusse von Fr. 13'200.-

im Jahr. Umstritten und hier interessierend ist die Behandlung der mit dieser Erwerbseinbusse verbundenen Sozialversicherungsbeiträge respektive des entsprechenden Rentenschadens.

2. Vorinstanz

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt bejahte in casu einen Rentenschaden als haftpflichtrechtliche Schadensposition. Die Beeinträchtigung künftiger Sozialversicherungsleistungen wurde vom Gericht berücksichtigt, indem es das um die Soziallasten von 15 % gekürzte Bruttoeinkommen der Geschädigten – also deren Nettoeinkommen – mit den Mortalitätstabellen kapitalisierte.

3. Erwägungen des Bundesgerichtes

Das Bundesgericht hält fest, dass der haftpflichtige Dritte für den gesamten adäquat verursachten Schaden einzustehen hat, mithin auch für die Beeinträchtigung künftiger Sozialversicherungsleistungen. Es wägt die verschiedenen Möglichkeiten der Abgeltung eines Rentenschadens gegeneinander ab und kommt zum Schluss, dass Ausgangspunkt der Berechnung des Rentenschadens das Bruttoeinkommen – und nicht das Nettoeinkommen – des Geschädigten zu sein hat. Die Kapitalisierung erfolgt dafür – entgegen der Vorinstanz – nicht nach den Mortalitäts-, sondern den Aktivitätstabellen von STAUFFER/SCHAETZLE. Zusätzlich – und das ist die Neuerung – werden die entfallenden Arbeitgeberbeiträge ebenfalls als Schadensposten kapitalisiert. Das Bundesgericht folgt damit einer Anregung von BREHM².

Das ergab im Entscheid «Quadranti» einen Erwerbsausfall von Fr. 15'200.-/Jahr (Fr. 13'200.- plus Fr. 2'000.- Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung). Die Kapitalisierung mit Tafel 20 führte zu einem gesamten Erwerbsausfall von Fr. 268'000.-. Aus den Erwägungen ist implizit abzuleiten, dass davon ca. Fr. 42'500.- auf dem Ausfall der Arbeitgeberbeiträge beruhen und der eigentliche Rentenschaden (unter Einbezug der Arbeitnehmerbeiträge³) sich damit auf Fr. 85'000.- belief. Aus der Berechnungsweise der Vorinstanz resultierte dagegen eine gesamthafte Entschädigung für Erwerbsunfähigkeit von Fr. 227'700.-.

¹ Bereits in diesem BGE 90 II 184 brachte die klägerische Partei die Frage der Ersatzfähigkeit der Arbeitgeberbeiträge ein. Die Frage wurde jedoch aus prozessualen Gründen nicht beantwortet.

² Vgl. BREHM, BerK, Vorbem. zu Art. 45 und 46 OR, N 24 f.

³ Vgl. dazu die Ausführungen unten VI.

IV. BGE 116 II 295 «Arufe»

1. Sachverhalt

A. erlitt Ende 1978 als Folge einer Operation, bei welcher dem Chirurgen ein Kunstfehler unterlaufen war, eine irreversible Schädigung der Muskulatur des linken Beines. Er kann seither seinen Beruf als Elektromonteur nur noch halbtags ausüben. Umstritten war die Frage des massgeblichen Einkommens. Das Bundesgericht ging für die Schadensberechnung von einem Einkommen von Fr. 61'000.- aus.

2. Vorinstanz

Der Appellationshof des Kantons Bern kapitalisierte das Bruttoeinkommen des Geschädigten mit Tafel 18, Endalter 65, was auch dem klägerischen Antrag entsprach. Die Arbeitgeberbeiträge an AHV und Pensionskasse wurden dagegen nicht berücksichtigt.

3. Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht bestätigt – entgegen der Vorinstanz – den im Entscheid «Quadranti» erstmals erfolgten Einbezug der entfallenden Arbeitgeberbeiträge an AHV und Pensionskasse. Es bringt jedoch einige Präzisierungen ein:

- Für die Kapitalisierung ist Tafel 18 mit Endalter 65 zutreffend, da lediglich die rentenbildenden⁴ Beiträge relevant sind. Ab Pensionierungsalter sind die entsprechenden Abgaben Solidaritätsbeiträge.
- Zu berücksichtigten sind lediglich die eigentlichen AHV-Beiträge des Arbeitgebers, nicht dagegen die Risikoprämien der IV und der AIV und die Beiträge nach Erwerbsersatzordnung. Es ergibt sich damit ein Satz von 4,2 %.
- Im Bereich der zweiten Säule ist zu beachten, dass die rentenbildenden Beiträge nicht für den gesamten, sondern lediglich für den koordinierten Lohn geltend gemacht werden können⁵.

Ausgehend von einem massgeblichen Einkommen von Fr. 61'000.- waren damit aufgrund der 50prozentigen Erwerbsunfähigkeit 4,2 % von Fr. 30'500.- mit Ta-

⁴ Der Ausdruck «rentenbildend» ist insoweit nicht ganz korrekt, als aufgrund des Umlageverfahrens bei der AHV die Beitragszahlungen nur – aber immerhin – ein Element zur Berechnung der späteren Altersleistung darstellen, die Rente des Anspruchsberechtigten jedoch nicht von dem aus seinen Beiträgen geäußerten Kapital erbracht wird.

⁵ Art. 8 Abs. 1 BVG.

fel 18 zu kapitalisieren. Dies ergab mit Bezug auf die erste Säule unter dem Titel Rentenschaden einen Betrag von Fr. 15'641.-. Betreffend zweite Säule resultierten aus der Kapitalisierung weitere Fr. 10'989.-.

V. Kritik

Die Praxisänderung des Bundesgerichts ist insoweit auf allgemeine Anerkennung gestossen, als es um die grundsätzliche Bejahung des Rentenschadens als haftpflichtrechtliche Schadensposition geht.

Kritik an der Berechnungsweise ist in zwei sehr fundierten Abhandlungen von RUFENER⁶ und WEBER⁷ erfolgt. Dem Bundesgericht wird hauptsächlich⁸ vorgeworfen, dass es sich in beiden Entscheiden nicht mit der Frage beschäftigt habe, inwieweit eine Beeinträchtigung der Altersleistungen effektiv eingetreten wäre⁹. Die geschädigte Person erleide einen Rentenschaden nicht durch entgangene Sozialversicherungsbeiträge, sondern durch eine allfällige Kürzung der Altersrenten. Diese Positionen seien keinesfalls identisch. Das Bundesgericht gehe – betreffend IV-Leistungen der zweiten Säule – irrtümlich davon aus, dass der Geschädigte ab der Pensionierung Altersrenten anstelle von IV-Renten¹⁰ erhalte. Im weiteren werde die geschädigte Person ohne vertiefte Analyse der tatsächlich zu erwartenden Rentensituation bei Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge überentschädigt¹¹.

VI. Begriff des Rentenschadens

Der Rentenschaden umfasst inhaltlich alle Einkünfte, die der geschädigten Person nach ihrem Rückzug aus dem Erwerbsleben aufgrund des Unfallereignisses ganz oder teilweise entgehen. Auch wenn man für die Berechnung des Rentenschadens grundsätzlich der bundesgerichtlichen Methode folgt, so sind nicht nur die rentenbildenden und um Risikobeiträge bereinigten Abgaben des Arbeitgebers an die Sozialversicherungen einzubeziehen, sondern auch die entsprechen-

⁶ RUFENER, S. 160 ff.

⁷ WEBER, Verlust, S. 159 ff.

⁸ Die Auseinandersetzung erfolgt hier nur mit denjenigen Aspekten, welche für die Schadensliquidation von erheblicher praktischer Bedeutung sind.

⁹ Vgl. WEBER, Verlust, S. 167; RUFENER, S. 161, mit Hinweis darauf, dass durch das Bundesgericht nicht überprüft werde, welchen Sozialversicherungsbeiträgen rentenbildende Funktion zukomme.

¹⁰ Vgl. RUFENER, S. 166, mit Hinweis auf die Botschaft der Bundesrates vom 19. 12. 1975 zum BVG.

¹¹ Vgl. WEBER, Verlust, S. 175.

den Arbeitnehmerbeiträge. Dies hat das Bundesgericht im Entscheid «Arufe» wohl übersehen. Die Frage ist praktisch relevant. Zum einen sind auch die Abgaben des Arbeitnehmers an die Sozialversicherer auf das Rücktrittsalter beschränkt zu kapitalisieren. Zum andern sind nur die eigentlichen rentenbildenden Arbeitnehmerbeiträge ohne Risikoprämien für den Rentenschaden relevant¹².

VII. Nachweis des künftigen Schadens

Der Nachweis eines künftigen Schadens obliegt dem Geschädigten. Da die Zukunft nicht bekannt ist, müssen Hypothesen aufgestellt werden. Ein strikter Beweis ist daher naturgemäss nicht möglich¹³. Der Geschädigte hat jedoch die heute bekanntesten und notwendigen Grundlagen für die Schadensberechnung nachzuweisen.

Das OR selbst sieht in Art. 42 Abs. 2 vor, dass der ziffermässig nicht nachweisbare Schaden vom Richter nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geschätzt werden muss.

VIII. Notwendigkeit von Vereinfachungen

Der Aspekt der Vereinfachung wird aufgrund seiner Wichtigkeit der Auseinandersetzung mit der richtigen Methode der Berechnung des Rentenschadens vorangestellt.

Das Zusammenspiel von Haftpflicht-, Sozial- und Privatversicherungsrecht ist mittlerweile derart komplex, dass Vereinfachungen zwingend nötig sind, damit in der Praxis innert nützlicher Frist tragfähige Lösungen gefunden werden können. Dies gilt im Bereich der Liquidation schwerer Personenschadenfälle ganz ausgeprägt, da hier spezielle Faktoren wie die Unwägbarkeiten der gesundheitlichen Entwicklung des Geschädigten, die Länge sozialversicherungsrechtlicher Verfahren und das Dreiecksverhältnis zwischen Geschädigtem, Sozialversicherung und Haftpflichtversicherung bereits für vielfältige Verzögerungen sorgen können. Wer sich in der Praxis dieses Gebietes betätigt, weiss, dass ein rechtzeitig ausbezahlter Franken doppelt so viel wert ist, wie ein zu spät ausbezahlter. Das Erreichen grösserer Präzision wird ausserdem durch die Notwendigkeit weitreichender Hypothesen erschwert. Dem Bundesgericht kann der Vorwurf nicht gemacht werden, es habe sich auf der Suche nach einer auch unter quanti-

tativen Gesichtspunkten möglichst genauen Lösung zu wenig mit verschiedenen Methoden auseinandergesetzt¹⁴. Die Rechtsprechung wurde denn auch im Nachgang zum «Quadranti»-Entscheid mit dem «Arufe»-Entscheid verfeinert¹⁵.

Die der bundesgerichtlichen Berechnungsmethode entgegenstehenden Alternativvorschläge müssen dahingehend überprüft werden, ob sie in einer Gesamtbetrachtung eine erneute Praxisänderung, die natürlich mit entsprechendem Verlust von Rechtssicherheit verbunden wäre, rechtfertigen. Dabei gilt es die mit allen Berechnungsmethoden verbundenen Ungenauigkeiten einzubeziehen. Der Gleichlauf zu anderweitigen Ungenauigkeiten muss gewahrt werden; mit anderen Worten darf nicht eine Scheingenauigkeit eines isolierten Aspektes der haftpflichtrechtlichen Schadensberechnung angestrebt werden¹⁶.

Schliesslich ist zu überprüfen, ob allfällige, praktisch schwerwiegende Unzulänglichkeiten der bundesgerichtlichen Methode nicht mit relativ einfachen Mitteln korrigiert werden könnten.

IX. Berechnungsmethoden WEBER und RUFENER

1. Allgemeines

Die Kernaussage der Methoden WEBER und RUFENER besteht zum einen darin, dass der Invaliditätsschaden auf der Basis des Nettoeinkommens, also nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen ist. Zum andern wird – unter Heranziehung der notwendigen Hypothesen – die nach der Pensionierung entstehende Renteneinbusse konkret prognostiziert.

Die Kritiker der bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben einen wichtigen methodischen Aspekt auf ihrer Seite, da sie zutreffend davon ausgehen, dass der Schaden nicht im Entgehen der Beiträge, sondern in einem allfälligen Verlust von Altersleistungen besteht. Die beiden alternativen Berechnungsmethoden sind

¹⁴ In BGE 113 II 345 bevorzugt das BGE die auf den entfallenden Beiträgen beruhende Methode. Die auf dem nach Mortalität kapitalisierten Erwerbsausfall basierende Berechnungsart wird abgelehnt, da «die beeinträchtigte Rente im Regelfall nicht dem zu ersetzenden Erwerbsausfall entspricht und im allgemeinen auch nicht vollständig entfällt, sondern lediglich wegen Ausfalls künftiger Beiträge eine Herabsetzung erfährt». In BGE vom 11. 11. 1980, Alpina c. Neuhaus, SZS 1987, S. 162 ff., wird der Rentenschaden konkret berechnet.

¹⁵ GEISSELER, S. 13, kritisiert v.a. den «Arufe»-Entscheid als bereits zu detailliert und einer Scheingenauigkeit verhaftet. In der Kritik der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und dem Gegenvorschlag eines pauschalen Zuschlags von 10 % zum hypothetischen künftigen Bruttoverdienst ist die Angst des Praktikers vor einer weiteren Behinderung der effizienten Schadensliquidation spürbar.

¹⁶ Dies ist auch die Meinung von WEBER, Verlust, S. 212, mit Hinweis darauf, dass man nicht vor lauter Bäumen den Wald aus den Augen verlieren sollte.

¹² Vgl. WEBER, Verlust, S. 167.

¹³ Dort, wo ein Rentenverlust tatsächlich eintritt und damit liquid nachgewiesen werden kann, wird vom Bundesgericht die Berechnung des Rentenschadens derart vorgenommen, dass die nicht zu erbringenden Pensionskassenbeiträge als anzurechnender Vorteil an den Schaden aus tatsächlich gekürzten Rentenleistungen betrachtet werden (vgl. BGE vom 11. 11. 1980 i.S. Alpina c. Neuhaus, SZS 1987, S. 162 ff.).

auf der anderen Seite unbestrittenmassen bedeutend komplizierter¹⁷, beinhalten ebenfalls schwergewichtige Unsicherheitsfaktoren und führen zu stark voneinander abweichenden Resultaten. Diese Aspekte sollen hier kurz beleuchtet werden.

2. Schwierigkeiten der genauen Berechnung des Rentenschadens¹⁸

A. Erste Säule

- Es ist nicht nur nötig, das zukünftige Einkommen, das der Geschädigte ohne Unfall hätte realisieren können, abzuschätzen, sondern es müssen aufgrund der Abhängigkeit der AHV-Renten von der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung¹⁹ auch Prognosen über die künftige Teuerung getroffen werden.
- Eine konkretere Berechnung muss sich mit den heute absehbaren Schwierigkeiten der künftigen Sozialversicherung auseinandersetzen. Kann bei jüngeren Geschädigten mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit heute angenommen werden, dass Altersrenten der ersten Säule dannzumal ausgerichtet werden? Die Auswirkungen möglicher künftiger AHV-Revisionen müssen untersucht werden.
- Die Höhe der künftigen Altersrente muss im Rahmen der dynamischen Rentenentwicklung während der Rentenlaufzeit betrachtet werden; es kann nicht nur auf die erste Altersrente abgestellt werden.
- Interessanterweise wird die Möglichkeit, von heutigen Rentenberechnungen auf die Höhe künftiger AHV-Renten zu schliessen, von massgeblichen AHV-Stellen verneint²⁰.

B. Zweite Säule

- Die Höhe des Verdienstes des Geschädigten bis zu seiner Pensionierung ist abzuschätzen. Allfällige Lohnerhöhungen müssen einberechnet werden, da davon die Altersleistungen der Pensionskasse abhängen.
- Es müssen Prognosen und Kalkulationen betreffend die künftige Teuerung getroffen werden.
- Von zukünftigen gesetzlich oder reglementarisch geregelten Rentenanpassungen nach der mutmasslichen Pensionierung kann der Geschädigte nicht entsprechend profitieren.
- Es entsteht ein Schaden infolge der Unmöglichkeit, über das geäußerte Gut haben im Rahmen der BVG-Gesetzgebung verfügen zu können, z.B. für Wohneigentum.

Der angeführte Katalog von Schwierigkeiten einer genaueren Berechnung des Rentenschadens zeigt, dass die vorgeschlagenen Alternativen – und dies gilt sowohl für die erste wie für die zweite Säule – diesbezüglich keine Verbesserung gegenüber der bundesgerichtlichen Methode bringen können.

Im übrigen hat sich das Bundesgericht in den Entscheiden «Quadranti» und «Arufe» nicht darüber geäussert, ob die Tatsache, dass für die berufliche Vorsorge zwei grundsätzlich voneinander abweichende Berechnungssysteme zulässig sind – nämlich das Beitrags- und das Leistungsprimat – für die Kalkulation des Rentenschadens relevant ist. Es ist davon auszugehen, dass für beide Systeme, unter Heranziehung des konkreten Pensionskassenreglementes, der kapitalisierte Ausfall der Beiträge an die zweite Säule den entsprechenden Rentenschaden darstellt.

C. Abweichende Resultate

WEBER²¹ hat, basierend auf einem Rechnungsbeispiel von RUFENER²², einen Methodenvergleich zwischen den verschiedenen Berechnungssystemen angestellt.

Interessant ist dabei – ohne auf die detaillierten Gründe dafür einzugehen –, dass die Differenz zwischen der Methode des Bundesgerichtes und der Methode WEBER im Rechnungsbeispiel kleiner ist als die Differenz zwischen den beiden Alternativmethoden. Dies gilt allerdings nur für den Gesamtschaden, also inklu-

¹⁷ SCHAEZTLE, S. 139, qualifiziert die höchstrichterliche Methode als gelungene Vereinfachung. WEBER, Verlust, S. 212, führt die Kompliziertheit seiner Methode auf die stetig komplexer werdenden Regelungen im Sozialversicherungsrecht zurück. Dies ist sicher zutreffend, sagt jedoch noch nichts darüber aus, ob diese Komplexität durch eine vereinfachte Methode der Rentenschadensberechnung gemildert oder wenigstens nicht noch zusätzlich verschärft werden könnte.

¹⁸ Vgl. dazu die detaillierte Auflistung bei SCHAEZTLE, S. 136 f.

¹⁹ Vgl. Art. 30 Abs. 4 AHVG, Art. 51^{bis} AHVV; die Summe der Erwerbseinkommen wird durch den Bundesrat nach einem jährlich festgelegten Index aufgewertet.

²⁰ Verwiesen wird v.a. auf die nicht absehbare Lohn- und Preisentwicklung und auf die Unvorhersehbarkeit künftiger AHV-Revisionen (Merkblatt 3.04 Ziff. 32 der AHV-Informationsstelle).

²¹ Vgl. WEBER, Verlust, S. 203 ff.

²² Vgl. RUFENER, S. 213 ff.

sive der kapitalisierten Leistungen der Sozialversicherer. Betrachtet man die Frage des Direktschadens²³, so ergibt sich ein anderes Bild.

Diesbezüglich sind die Resultate bei beiden Alternativmethoden identisch. Die bundesgerichtliche Methode führt dagegen zu einem quantitativ massgeblichen Direktschaden.

Der Grund dafür liegt darin, dass die Sozialversicherer für Leistungen, die sie nach der mutmasslichen Pensionierung ausrichten, keinen Regressanspruch haben sollen. Es ist nachfolgend zu untersuchen, ob dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend und sachlich gerechtfertigt ist. Die Problematik der Überentschädigung ist hierbei in einen grösseren Zusammenhang zu stellen, der die Frage des Rentenschadens nur am Rande betrifft, jedoch für die damit verbundene Berechnung des Erwerbsausfalles von massgeblicher Bedeutung ist.

X. Problematik der Überentschädigung

1. Allgemeines

Das Verbot der Überentschädigung gilt sowohl im Haftpflichtrecht, das vom Ausgleichsprinzip beherrscht wird, wie im Sozialversicherungsrecht, wo der Versorgungsgedanke vorherrscht²⁴. Der Geschädigte soll durch den Unfall finanziell nicht besser gestellt werden²⁵. Dies wird geradezu als ethisch fundiertes Prinzip betrachtet²⁶. Was als Prinzip unbestritten ist, bereitet in der konkreten Umsetzung verschiedene Schwierigkeiten. Zu Streitigkeiten Anlass bieten in der Praxis u.a. die Frage der Identität von Schadenspositionen, die Abgrenzung von Summen- und Schadensversicherung, die Terminierung des Erwerbsausfalles auf das Pensionierungsalter und die mangelhafte Koordination im Bereich der Sozialversicherung²⁷. Im folgenden werden die beiden letztgenannten Aspekte näher betrachtet.

2. Terminierung auf das Pensionierungsalter

A. Rechtsprechung

Ein beliebtes haftpflichtrechtliches Diskussionsthema ist nach wie vor, ob die Kapitalisierung nach Aktivitätstabellen vorzunehmen ist oder temporär beschränkt²⁸. Dies erstaunt auf den ersten Blick, stellt doch das Bundesgericht immer wieder mehr oder weniger klar, dass die Aktivitätstabellen massgeblich sind²⁹.

Der zweite Blick offenbart jedoch verschiedene Gründe für die Diskussion. Obwohl das Bundesgericht einmal apodiktisch die Beschränkung der Rente auf das Pensionierungsalter verneint, z.B. in BGE 110 II 423, wo bei einem Beamten mit gesetzlich festgelegtem Pensionierungsalter 65 die Aktivitätstabellen angewendet wurden, lässt das Bundesgericht oftmals selbst eine Hintertüre offen, wenn es, wie in BGE 116 II 297, die Anwendung der Aktivitätstabellen als lediglich «grundsätzlich» zutreffend erachtet. Die 1. Zivilkammer des Bundesgerichts hat in einem neueren Urteil vom 21. August 1995 (vgl. v.a. E. 5) bei einer jungen Coiffeuse, die beabsichtigte, das Meisterdiplom zu machen, an der Anwendung von Tafel 20 festgehalten. Das Gericht wies auf die angeblich notorische Tatsache hin, dass ein Grossteil der Coiffeusen eine selbständige Tätigkeit aufnehme. Daher – so das Bundesgericht wörtlich – bestehe bei selbständig Erwerbstätigen im Gegensatz zu unselbständig Erwerbstätigen weit weniger Anlass, die Aktivitätstafel auf den Beginn des üblichen Pensionierungsalters zu beschränken. Impliziert wird damit, dass im Falle des unselbständig Erwerbstätigen berechtigter Anlass für die Annahme kürzerer Aktivität besteht.

Auf den zweiten Blick wird auch deutlich, dass die unteren Instanzen, aber oftmals auch die Anspruchsteller selbst, die temporäre Beschränkung der Rente als sachlich zutreffend betrachten³⁰. Es ist erstaunlich, wenn in BGE 116 II 297 der Kläger darauf hingewiesen werden muss, dass eine für ihn vorteilhaftere Tafelwahl möglich gewesen wäre.

²³ Der Direktschaden ergibt sich aus der Subtraktion der regressberechtigten Leistungen der Sozialversicherer vom Gesamtschaden.

²⁴ Vgl. WEBER, Verlust, S. 175, m.w.Nw.

²⁵ Ausgenommen von dieser Grundregel sind Integritätsentschädigung und Genugtuung.

²⁶ Vgl. MAURER, S. 94, mit dem Hinweis darauf, dass das Überentschädigungsverbot zwar nicht erklärungs- aber konkretisierungsbedürftig ist.

²⁷ Zum einen sind diese auf Systemwidrigkeiten zurückzuführen, die durch den geplanten Allgemeinen Teil zum Sozialversicherungsrecht beseitigt werden sollen. Zum andern entstehen Überentschädigungen oftmals auch durch die Schwierigkeit der Informationsbeschaffung bei der Liquidierung von Schadenfällen, eine Situation, die sich im übrigen durch die Einführung des Datenschutzgesetzes verschärft hat.

²⁸ Vgl. als neueres Beispiel Urteil OGer Zürich vom 8. Dezember 1995.

²⁹ Vgl. BGE 116 II 297, 113 II 337.

³⁰ Vgl. z.B. Urteil Appellationshof Bern vom 29. Juni 1989, teilweise aufgehoben durch BGE 116 II 295 E. 3c; Urteil OGer Baselland vom 19. November 1985, teilweise aufgehoben durch BGE 113 II 323 E. 4a; Urteil Bezirksgericht Affoltern vom 24. November 1994, teilweise aufgehoben durch Urteil OGer Zürich vom 8. Dezember 1995.

B. Lehre

Die ältere Lehre³¹ ging davon aus, dass mit der Einführung der Aktivitätstabellen von STAUFFER/SCHAETZLE die wirtschaftliche Realität der Erwerbsfähigkeit zutreffend erfasst werden konnte. Dies vor dem Hintergrund, dass vor BGE 86 II 7 die Rechtsprechung auf die Sterblichkeitsstatistiken und damit auf die Lebenserwartung von Geschädigten abstellte, was offensichtlich zu hohe Entschädigungen ergab³².

Dagegen postuliert die neuere Lehre überwiegend die Anwendung der temporären Aktivitätsrenten³³.

C. Würdigung

Die in Tafel 20 angeführten Koeffizienten beruhen auf der geschätzten abstrakten Arbeitsfähigkeit von Arbeitnehmern³⁴. Für die haftpflichtrechtliche Schadensberechnung ist jedoch entscheidend, wie lange eine Person im konkreten Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit erwerbstätig gewesen wäre.

Mit zunehmendem Ausbau der Sozialversicherung und der beruflichen Vorsorge, aber auch mit Blick auf die realen Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt, fällt das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben infolge Pensionierung immer stärker ins Gewicht.

Gemäss aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Statistik waren 1995 noch 11 % der Personen im Rentenalter berufstätig, davon lediglich $\frac{1}{4}$ als angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer³⁵. Damit ist heute davon auszugehen, dass nur rund 3 % der unselbstständigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über das Pensionierungsalter hinaus tätig sind. Der ungebrochene Trend zur vorzeitigen Pensionierung in der Wirtschaft rundet dieses Bild ab.

Die Tafel 20 zugrunde liegende theoretische Aktivitätserwartung³⁶ entspricht daher nicht mehr dem von Art. 42 Abs. 2 OR geforderten «gewöhnlichen Lauf der

Dinge», nach welchem ein ziffernmässig nicht nachweisbarer Schaden zu schätzen ist. Ausgangspunkt muss heute vielmehr die auf das Pensionierungsalter beschränkte Aktivitätsdauer sein. Bestehen im Einzelfall konkrete Hinweise, dass eine Aktivität über das Pensionierungsalter hinaus realistisch ist, steht der Anwendung der Aktivitätstabellen nichts entgegen. Die Behauptungs- und Beweislast dafür liegt beim Geschädigten.

D. Verknüpfung mit dem Kapitalisierungszinssuss

Die Liquidation von Schadenfällen besteht aus der Behandlung verschiedener Teilaspekte, deren Summe den gesamten Schaden ergibt. Im konkreten Verhandlungsaltag wird jede Position diskutiert, wobei die beteiligten Parteien zumeist eine bestimmte gesamthafte Zielvorstellung vor Augen haben. Dies führt zu gegenseitigem Vor- und Nachgeben bei den einzelnen Teilaspekten. Nachfolgend wird untersucht, inwieweit die heute häufig zu hörende Meinung, dass mit Blick auf die Interessen des Geschädigten eine verkürzte Aktivitätsdauer nur bei einer gleichzeitigen Herabsetzung des Kapitalisierungszinssusses vertretbar sei, zutreffend ist.

Die Kapitalisierung dient der Berechnung des heutigen Wertes (Barwert) von Leistungen, die in Zukunft fällig werden. Wer ein Kapital erhält, kann dieses zinstragend anlegen, während eine Rente nur nach und nach ausgerichtet wird. Daher muss dieses Kapital diskontiert/abgezinst werden. Der momentan üblicherweise angewendete Kapitalisierungszinssuss beträgt bekanntlich 3,5 %. Dieser Zinssuss steht neuerdings zur Diskussion.

Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid vom 13. Dezember 1994³⁷ entgegen dem Antrag der Referentin, welche für eine Senkung auf 2,5 % eintrat, für eine (einstweilige) Beibehaltung des heute üblichen Zinssusses ausgesprochen³⁸. Der Entscheid ist richtig, obwohl von SCHAETZLE³⁹ nummehr, und entgegen seiner früher⁴⁰ geäusserten Ansicht, eine Herabsetzung des Kapitalisierungszinssusses postuliert wird.

Die Frage, ob sich eine Anpassung des Kapitalisierungszinssusses aufdrängt, hängt davon ab, wie sich Kapitalerträge und Inflation in einem genügend grossen Beobachtungszeitraum entwickeln. Daraus wird implizit auf die künftige Entwicklung geschlossen. Mit der Kapitalisierung zu 3,5 % wird die Nichtberück-

³⁷ Pra 1995, S. 548 ff.

³⁸ Vgl. MÜNCH PETER, Kapitalisierter Schadensersatz: Gerät die Praxis zum Kapitalisierungszinssuss ins Wanken?, ZBJV 1995, S. 39 ff.

³⁹ Vgl. SCHAETZLE MARC, Neuer Kapitalisierungszinssuss im Haftpflichtrecht? (Faktoren für einen Zinssuss von 1,5 % und 2,5 %), ZBJV 1995, S. 520 ff.

⁴⁰ Vgl. STAUFFER/SCHAETZLE, Nr. 1133.

³¹ Vgl. OFTINGER KARL, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, 4. A. Zürich 1975, S. 208 und 241.

³² Vgl. STAUFFER/SCHAETZLE, Nr. 965 ff.

³³ Vgl. OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, 5. A. Zürich 1995, § 6 Nr. 165, m.w.Nw.; vgl. auch WEBER, Rentenschaden, S. 232.

³⁴ Vgl. STAUFFER/SCHAETZLE, Nr. 991.

³⁵ Vgl. Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, Bern 1996.

³⁶ Die mittlere Aktivitätsdauer (Tafel 43) beträgt zum heutigen Zeitpunkt für einen 65-jährigen Mann 8,89 Jahre, für eine 62-jährige Frau 14,53 Jahre. Diese mittlere Aktivitätsdauer darf allerdings nicht für die Kapitalisierung herangezogen werden – vgl. STAUFFER/SCHAETZLE, Nr. 1289 f. Die für die Kapitalisierung relevanten Werte gemäss Tafel 20 betragen 7,30 resp. 10,94.

sichtigung der Geldentwertung genügend ausgeglichen, da der durchschnittliche Kapitalertrag in der Vergangenheit über 3,5 % lag⁴¹. Dies war jedenfalls bis heute die Meinung des Bundesgerichtes, welche von der Praxis ohne weiteres befolgt wurde.

Zweifel daran werden nunmehr aufgrund des Vergleiches zwischen der Rendite von Bundesobligationen und der Inflationsrate geäussert. Die Heranziehung der Rendite von Bundesobligationen geht allerdings an der wirtschaftlichen Realität vorbei. Die umfassende Anlage eines Kapitals aus einem Schadenfall in Bundesobligationen widerspricht geradezu der Pflicht des Geschädigten zur Schadenminderung gemäss Art. 44 OR. Die heutigen Möglichkeiten globaler Kapitalanlagen, z.B. mittels Fonds, müssen mitberücksichtigt werden. Diese Möglichkeiten sind auch Kapitalanlegern offen, die ihr Vermögen konservativ (also nicht spekulativ) anlegen wollen und eine gute Rendite ohne überdurchschnittliche Risiken anstreben⁴². Der Zugang eines bedeutenden Kapitals bringt für die geschädigte Person in dieser Hinsicht einen in der Diskussion um den Kapitalisierungszinssatz speziell zu beachtenden Vorteil. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass aus Sicherheitsgründen nur ein Teil des Kapitals in der beschriebenen Form angelegt wird und der Rest auf Sparkonti verbleibt und in Bundesobligationen investiert wird, resultiert eine Rendite, welche den Kapitalisierungszinssatz langfristig mit Sicherheit übertrifft.

Die Möglichkeit des Kapitalempfängers, Investitionen in Sachwerte zu tätigen, die gerade durch die Liquidation des Schadenfalles mittels Auszahlung eines Kapitals ermöglicht wird, ist als weiterer Vorteil anzurechnen.

Zusammenfassend besteht damit heute kein rechtlich oder wirtschaftlich begründetes Bedürfnis einer Senkung des Kapitalisierungszinssatzes⁴³. Sollte die lang-

jährige Praxis des Bundesgerichtes tatsächlich geändert werden, so wird die Vorteilsanrechnung bezüglich Anlagemöglichkeiten und Investitionen in Sachwerte im Einzelfall genauer quantifiziert werden müssen, damit ein Geschädigter finanziell nicht übermässig vom Schadenfall profitiert.

XI. Regress des Sozialversicherers

1. Allgemeines

Regress und Subrogation des Sozialversicherers dienen in erster Linie dazu, Überentschädigungen zu vermeiden. Vereinfachend wird nachfolgend der Regress des UVG-Versicherers behandelt, der lebenslängliche Renten gemäss UVG ausrichtet. Die Frage, ob dem Unfallversicherer nach UVG ein Regress im Rahmen des Rentenschadens zusteht, ist damit ein weiterer zentraler Aspekt im Problembereich des Überentschädigungsverbot.

Auf den ersten Blick scheint dies nicht der Fall zu sein, gilt doch ganz allgemein, dass Sozialversicherer für Altersrenten nicht regressieren können, da das Risiko «Alter» zwar Leistungen der Sozialversicherung, aber keine gleichgerichteten Leistungen aus einem haftpflichtrechtlichen Ereignis auslösen kann⁴⁴.

Mit WEBER ist jedoch festzuhalten, dass es entscheidend auf die Funktion der entsprechenden Leistungen ankommen muss⁴⁵. Haben Sozialversicherungsleistungen und haftpflichtrechtliche Ersatzansprüche dieselbe Funktion, sind sie also gleichgerichtet, ist eine Anrechnung vorzunehmen, da andernfalls eine Überentschädigung vorliegt. Dies selbstverständlich unter dem Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, die eine Anrechnung verbieten.

2. Sachliche Identität

Mit der Einführung der Schadensposition «entgangene Arbeitgeberbeiträge» hat das Bundesgericht in ein Element der Altersvorsorge eingegriffen. Zwar erfolgt die Berechnung auf der Basis des Erwerbseinkommens. Funktional besteht jedoch der Schadensposten aus dem Ausfall von Rentenleistungen. In Art. 43 Abs. 2 lit. c UVG sind als identische Schadenspositionen Invalidenrenten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit erwähnt. Abgesehen davon, dass die Aufzählung gleichgerichteter Schadensposten in der erwähnten Bestimmung nicht abschliessend ist, kann der Verlust von Altersleistungen ohne weiteres unter «Ersatz für Er-

lungsbedarf zum Kapitalisierungszinssatz von 3,5 % beruhte. Darauf gestützt erfolgten anfangs 1996 auch die Rückzahlungen aus dem Tarifaufgleichskonto an die Versicherungsnehmer.

⁴⁴ Vgl. SCHAEER, Nr. 952.

⁴⁵ WEBER, Verlust, S. 176.

⁴¹ Vgl. BGE 113 II 332.

⁴² Die durchschnittliche reale und inflationsbereinigte Rendite von Aktien betrug zwischen 1925 und 1987 4,6 %, von Obligationen 2 %. Dies unter Berücksichtigung des Börsencrashes von 1987 (vgl. STAUFFER/SCHAETZLE, Nr. 1123, 1127).

Die Entwicklung der letzten fünf Jahre bestätigt dieses Bild eindrücklich. So stieg der SMI um jährlich rund 25 %, DAX und SPX um 15 %. Als Rendite für ein konservatives Portfolio wird von Fachleuten 6,6 % angegeben (vgl. HUNZIKER FELIX, Zur erneuten Diskussion um den Kapitalisierungszinssatz im Haftpflichtrecht, ZBJV 1995, S. 872 ff., m.w.Nw.). Die Inflationsrate betrug dagegen gemäss den Angaben des Bundesamtes für Statistik in den letzten fünf Jahren 2,2 %, in den letzten zehn Jahren 2,9 %.

⁴³ Lediglich am Rande sei erwähnt, dass die feste Rechtsprechung des Bundesgerichtes in der Praxis Rechtssicherheit geschaffen hat und sich für alle Parteien seit langem bewährt. Die Versicherungsgesellschaften müssten bei einer Praxisänderung rückwirkend erhebliche Erhöhungen ihrer Rückstellungen in den noch nicht definitiv erledigten Fällen vornehmen. Die Konsequenz wäre eine sowohl betriebs- wie volkswirtschaftlich unerwünschte, weil sachlich ungerechtfertigte Kapitalbindung. Aus versicherungstechnischer Sicht ist zu beachten, dass der amtliche Tarif der Motorfahrzeug- und Haftpflichtversicherer in den vergangenen Zeiten des regulierten Marktes auf dem Schadenrückstel-

werbsunfähigkeit» subsumiert werden⁴⁶. Es ist ja gerade Zweck der lebenslänglichen Invaliditätsrenten, die Altersversorgung einer invaliden Person sicherzustellen.

In der Botschaft zum UVG⁴⁷ wird in diesem Zusammenhang klar festgehalten, dass die Leistungspflicht der obligatorischen Unfallversicherung für den Bereich der Invalidität aus Unfall an die Stelle der zweiten Säule tritt. Abgedeckt werden durch die UVG-Renten damit Ausfälle wegen fehlender Beitragsjahre, zu geringer Beiträge oder aus anderen Gründen⁴⁸.

3. Zeitliche Identität

Das Erfordernis der zeitlichen Kongruenz ist zwar nicht gesetzlich normiert, entspricht jedoch feststehender bundesgerichtlicher Rechtsprechung⁴⁹. Dieses Erfordernis scheint auf den ersten Blick nicht erfüllt, wird doch der Ausfall der nach der Pensionierung anfallenden Altersleistungen anhand der ausfallenden Sozialversicherungsbeiträge während der beruflichen Aktivität berechnet. Entscheidend ist jedoch die Frage, inwieweit demselben Zweck dienende Leistungen auch zur selben Zeit ausgerichtet werden. Nur in diesem Fall ist das Kriterium der zeitlichen Identität erfüllt. Die Frage ist zu bejahen, da lediglich die *Berechnung* des Rentenausfalles aufgrund der Notwendigkeit von Vereinfachungen anhand des Erwerbseinkommens des Geschädigten erfolgt. Die errechnete Schadensposition ersetzt jedoch *inhaltlich* einen Schaden nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit⁵⁰.

Die Heranziehung der Beiträge an die Sozialversicherung hat mindestens einen indirekten Bezug zum Rentenschaden und ist daher – mangels eines präziseren und ebenso leicht handhabbaren Kriteriums – geeignet, den Rentenschaden unter dem Vorbehalt des Regresses des Sozialversicherers mindestens annäherungsweise zu bestimmen.

Es wird hier erkannt, dass die dargestellte Interpretation der zeitlichen Identität als extensiv zu bezeichnen ist. Unter methodologischen Gesichtspunkten ist jedoch m.E. dagegen nichts einzuwenden.

⁴⁶ Ebenso WEBER, Verlust, S. 178, mit dem berechtigten Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber das Problem des Rentenschadens nicht gekannt und damit auch nicht geregelt hat.

⁴⁷ Botschaft zum UVG vom 18. 8. 1976, S. 33.

⁴⁸ Vgl. LÄUBLI ZIEGLER, Ziff. 3.2.

⁴⁹ Vgl. BGE 95 II 582.

⁵⁰ A.M. WEBER, Verlust, S. 179, der das Fehlen der zeitlichen Kongruenz als «offensichtlich» erachtet. LÄUBLI ZIEGLER, a.a.O., spricht von einer arg strapazierten Interpretation der zeitlichen Identität.

4. Vorgehen für die Berechnung

Die bis zum Rententaler kapitalisierten «rentenbildenden» Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber an die Sozialversicherung werden den aufgeschobenen nach Mortalität berechneten UVG-Leistungen⁵¹ gegenübergestellt. Es wird ohne weiteres klar, dass auch diese Berechnungsmethode eine Vereinfachung darstellt und eine Überentschädigung v.a. bei jüngeren Geschädigten nicht gänzlich vermieden werden kann. Der Grund dafür liegt darin, dass der Kapitalisierungsfaktor der aufgeschobenen Mortalitätstafel (UVG-Regress) gegenüber demjenigen der auf das Pensionierungsalter beschränkten Aktivitätstafel sehr klein ist⁵². Mit andern Worten übertreffen bei jungen Geschädigten die aufgelaufenen Rentenbeiträge die regressfähigen UVG-Leistungen bei weitem. Immerhin wird die Überentschädigung auch in diesen Fällen gemildert⁵³.

XII. Zusammenfassung und Ausblick

Der Kritik an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Berechnung des Rentenschadens kann, was die methodische Seite betrifft, entgegengehalten werden, dass der zentrale Aspekt der einfachen Handhabung den methodischen «Fehler» aufwiegt⁵⁴. Mit der Heranziehung der entgehenden Sozialversicherungsbeiträge wird ausserdem ein Kriterium verwendet, das mindestens indirekt mit der Altersleistung zusammenhängt.

Eine erste notwendige Korrektur der «Beitragsmethode» des Bundesgerichts betrifft den Einbezug der Arbeitnehmerbeiträge in die Berechnung des Rentenschadens⁵⁵.

Schwerer wiegt die hier postulierte Korrektur resp. Ergänzung der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Hinblick auf das Regressrecht zumindest des sozialen Unfallversicherers. Die diesbezügliche Regressmöglichkeit des UVG-Ver-

⁵¹ STAUFFER/SCHAETZLE, Tafel 31, 32.

⁵² So beträgt der Kapitalisierungsfaktor für einen 30-jährigen nach Tafel 18 (Endalter 65) 19.40, nach Tafel 31 (aufgeschoben um 35 Jahre) lediglich 3.08.

⁵³ Eine gewisse Überentschädigung unter diesem Titel kann bei jüngeren Geschädigten auch darum eher in Kauf genommen werden, weil diese bei der Schadensliquidation unter dem Gesichtspunkt von Realloohnerhöhungen und Berücksichtigung künftiger Karriere Schritte mangels konkreter Nachweise ihre Interessen wohl eher unterdurchschnittlich durchsetzen können.

⁵⁴ Eine Abkehr von der bundesgerichtlichen Berechnungsmethode hin zur methodisch einwandfreieren Methode WEBER in der von ihm selbst vereinfachten Form wird hier nicht rundweg abgelehnt, da mit dessen Methode eine Überentschädigung verhindert wird. Sie ist jedoch erst dann sinnvoll, wenn dessen Vereinfachungsvorschläge (vgl. WEBER, Verlust, S. 216) auf breiter Ebene geprüft und abgestützt sind.

⁵⁵ Vgl. dazu die Ausführungen oben VI.

sicherers ist sachgerecht. Sie ist mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Subrogation ausserdem vereinbar⁵⁶.

⁵⁶ Selbstverständlich gelten die üblichen sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Regressausübung, z. B. das Quotenvorrecht des Geschädigten.